

**Satzung der Stadt Gummersbach über eine zentrale Nahwärmeversorgung für
das Steinmüllergelände vom 17.05.2010
in der Fassung des II. Nachtrages vom 21.09.2023**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 20.09.2023 den folgenden II. Nachtrag zur Satzung über eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Steinmüllergelände vom 17.05.2010 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung betreibt die Stadt Gummersbach durch die Stadtwerke Gummersbach, im nachfolgenden Versorgungsunternehmen genannt, ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme und Kälte.
- (2) Das Nahwärmenetz dient zur Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser, der Wärme für Kühlanlagen und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Versorgungsgebiet des Nahwärmenetzes ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist, vorbehaltlich der Einschränkung in §4, berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Nahwärmeleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Nahwärmeversorgungsanlage haben die Anschlussnehmer das Recht, die

benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich oder aus schwerwiegenden Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, so kann der Anschluss versagt werden.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben fortgefallen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihn Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.
- (2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.
- (4) Auf Grundstücken, die an die zentrale Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme einschließlich der Warmwasserzubereitung ausschließlich aus dem Versorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (5) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderer Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können so wie mit Elektroenergie, nicht gestattet.
- (6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Nahwärmeleitungen, die zur Versorgung ihres Grundstücks dienen zu

dulden. Eine entsprechende Dienstbarkeit ist mit dem Eigentümer gegen ortsübliches Entgelt zu vereinbaren.

- (7) Soweit elektrische Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzfristigen Gebrauch geeignet sind (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler), benutzt werden, unterliegen sie nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung a) bereits hergestellt sind und keine immissionsfreie Heizungsanlage haben, b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsfreie Heizungsanlage geplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei den Stadtwerken Gummersbach zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich und befristet erteilt.

§ 7

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für den Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auf für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden.

§ 9

Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Nahwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung ist vom Verpflichteten bei den Stadtwerken Gummersbach zu beantragen. Bei Neubauten wird eine Baugenehmigung im Falle des §3 Abs. 1 nur erteilt, wenn dies mit dem Baugenehmigungsantrag nachgewiesen wurde.
- (2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermittlung des künftigen Wärmebedarfs notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen. Der Verpflichtete hat auf Verlangen der Stadtwerke Gummersbach eine Wärmebedarfsberechnung für alle anzuschließenden Gebäude, Wohnungen oder sonstigen Räumen durch ein vom Unternehmen anerkanntes Ingenieurbüro vorzulegen (geregelt in den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVBFernwärmeV sowie den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen nach der TAB Fernwärme der Stadtwerke Gummersbach).
- (3) Mit dem Antrag sind alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (4) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme nach ABVFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Gummersbach in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (5) Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 10

Prüfung und Meldepflicht

- (1) Die Stadtwerke Gummersbach haben im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragte prüfen zu lassen.
- (2) Die angeschlossenen Eigentümer und Gebäudemieten sind verpflichtet, den Stadtwerken Gummersbach unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jedes Undichtwerden, mitzuteilen.

§ 11 Haftung

- (1) Werden die Stadtwerke Gummersbach durch höhere Gewalt an der Fortleitung der Nahwärme ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Nahwärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
- (2) Die Stadtwerke Gummersbach haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.
- (3) Die Lieferung der Nahwärme kann wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlagen (§9Abs. 5) und durch ihren Anschluss an das Nahwärmeversorgungsnetz übernehmen die Stadtwerke Gummersbach keine Haftung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des II. Nachtrages tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gummersbach über eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Steinmüllergelände vom 17.05.2010 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11.07.2019 außer Kraft.